# Ortsgemeinde Au

# Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

Beilage zu Protokoll Nr 15 vom 7.11.2023

# Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen der Ortsgemeinde Au

Der Ortsverwaltungsrat

erlässt

in Anwendung von Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009[1]

als Reglement:

Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen a) Grundsatz

***Art. 1***

Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

b) Einlage in die Reserve

***Art. 2***

Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich 1.75 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt.

c) Bestand der Reserve

***Art. 3***

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen.

Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

d) Entnahme aus der Reserve

***Art. 4***

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen a) Grundsatz

***Art. 5***

Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

b) Einlage in die Reserve

***Art. 6***

In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich 100 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

---

1 sGS 151.2.

c) Bestand der Reserve

***Art. 7***

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

Die Reserve wird nicht verzinst.

d) Entnahme aus der Reserve

***Art. 8***

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Aufhebung bisherigen Rechts

***Art. 9***

Vollzugsbeginn

***Art. 10***

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2024 angewendet.

Vom Ortsverwaltungsrat Au erlassen am: 07.11.2023

Der Präsident:

Christoph Kempter

Die Schreiberin:

Judith Prentner-Zürn

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16.11.2023 bis 27.12.2023